

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1859**

27 (27.6.1859)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 27. Juni 1859.

## Inhalt.

- Eisenbahnwesen. Vorschriften für den Personen- u. Verkehr auf den Eisenbahnen Deutschlands.
- Der Vollzug der Vorschriften für den Personen- u. Verkehr auf den Eisenbahnen Deutschlands.
  - Der direkte Güterverkehr mit der schweizerischen Nordostbahn.
  - Das Waarenverzeichnis zum internen Gütertarif.
  - Der Fahrplan, h. i. die Influenzfahrten zwischen Baden und Dos.
- Dienstnachrichten.  
Todesfall.

Nro. 13,281.

Vorschriften für den Personen- u. Verkehr auf den Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat mittelst hohen Erlasses vom 10. d. M. Nro. 2952 die Genehmigung erteilt, die von dem Vereine deutscher Eisenbahnen angenommenen Vorschriften für den Personen- u. Verkehr auf den Eisenbahnen Deutschlands, auch im innern Verkehre der Großh. Staatseisenbahnen in Vollzug zu setzen.

Diese Vorschriften nebst den für den innern Verkehr nothwendig gewordenen zusätzlichen Bestimmungen treten nunmehr an Stelle der mit diesseitigem Erlasse vom 30. April 1853 Nro. 7399, Verordnungs-Blatt Nro. XXI., verkündeten Vorschriften über Beförderung von Personen u., und werden nachstehend zur Kenntniß der Großh. Eisenbahnstellen mit dem Anfügen gebracht, daß dieselben vom 1. Juli d. J. an in Anwendung zu kommen haben.

Die zum Dienstgebrauche und öffentlichen Anschlage erforderlichen Exemplare werden den Großh. Eisenbahnstellen durch das Controlbureau zugesendet werden.

Carlsruhe, den 18. Juni 1859.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vd. Adam.

# Vorschriften

für die

**Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Chiene-Beförderung**

auf den

**zum Vereine der Deutschen Eisenbahnverwaltungen gehörenden  
Eisenbahnen.**

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

### §. 2.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

### §. 3.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

### §. 4.

Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

## §. 5.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

## §. 6.

Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel wird überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

## II. Besondere Bestimmungen.

### A. Beförderung von Personen.

## §. 7.

Die Personen-Beförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

## §. 8.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

## §. 9.

Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezahlt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht

der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Classen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

## §. 10.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt.

Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Für Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätze mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

## §. 11.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Classen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preis-Differenz unwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Classen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Classe nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Classe für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Classe für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Classe gegen ein solches niedrigerer Classe ist niemals zulässig. (Siehe jedoch §. 9.)

## §. 12.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

## §. 13.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaften den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der

Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

## §. 14.

Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen beim Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat denjenigen Betrag zu zahlen, der von der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung für den gegebenen Fall festgestellt und bekannt gemacht ist. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

## §. 15.

Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

## §. 16.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

## §. 17.

Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem andern Plaze begnügen.

## §. 18.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

## §. 19.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen, oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Deffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

## §. 20.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

## §. 21.

Ver spätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

## §. 22.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere

Rauch-Coupé's dieser Classe im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupé's II. Classe für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenclasse stets derartige Coupé's angewiesen werden. Die Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

## §. 23.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

## B. Beförderung des Reisegepäcks.

## §. 24.

Als Reisegepäck wird in der Regel nur befördert, was der Reisende zu seiner und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisefäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen.

## §. 25.

Jedes Stück des Reisegepäcks, welches nicht mit dem Namen und Wohnorte des Reisenden deutlich und dauerhaft bezeichnet, nicht von allen älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit und nicht sicher und wohlverpackt ist, kann zurückgewiesen werden.

## §. 26.

Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäckexpedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

## §. 27.

Kleine leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten.

Für die in den Personenwagen mitgenommenen Gegenstände werden keine Gepäckscheine ausgegeben, sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen, und es wird dafür keine Gewähr geleistet.

## §. 28.

Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins kann, falls er nach Ankunft am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten will, dasselbe innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäckexpedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

## §. 29.

Die Eisenbahnverwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach folgenden Grundsätzen:

- a) Für ein Gepäckstück, welches verloren oder ganz vernichtet ist, wird eine Entschädigung von einem Thaler für jedes Pfund des Gewichts geleistet.
- b) Für Beschädigungen wird nur dann Entschädigung gewährt, wenn solche an dem Gepäckstücke bei der Rückgabe äußerlich erkennbar sind. Die zu vergütende Beschädigung des Inhalts muß mit der äußern Verletzung in ersichtlichem Zusammenhange stehen. In diesem Falle wird der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr als ein Thaler für das Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des Gepäckstücks.

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für das Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb der ersten 24 Stunden nach Ablauf der Gültigkeitszeit des von dem Reisenden gelösten Fahrbillets auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. Außerdem ist die Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf solche Verluste und Beschädigungen beschränkt, welche bei der Rückgewähr des Gepäcks sofort angemeldet werden, auch nicht herbeigeführt sind: entweder durch die eigene Fahrlässigkeit des Reisenden oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch einen Zufall, wozu jedoch nicht gerechnet werden sollen Diebstahl und ohne Selbstentzündung des Gepäckstücks entstandener Brand.

So lange die auf den österreichischen Eisenbahnen in Bezug auf die Entschädigung zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen gelten, treten für die genannten Bahnen diese letzteren an die Stelle der Bestimmungen dieses Paragraphen.

#### §. 30.

Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem steht dem Reisenden frei, sich das Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes nachliefern zu lassen. Im Falle eines solchen Vorbehalts ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung auszustellen.

#### §. 31.

Auf den Hauptstationen sind verpflichtete Gepäckträger, welche unter dienstlicher Aufsicht stehen und durch Dienstabzeichen erkennbar sind. Sie sind mit einer gedruckten Dienst-anweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

#### §. 32.

Alle nach Ablauf von mindestens 3 Monaten nicht nachgefragten, im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassene Gegenstände werden als Sachen betrachtet, mit deren Verwerthung und Verwendung nach Maßgabe der darüber bestehenden reglementarischen Bestimmungen der ursprüngliche Eigenthümer einverstanden ist.

### C. Beförderung von Leichen.

#### §. 33.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

#### D. Equipagen-Beförderung.

##### §. 34.

Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher unter Vorzeigung des zu lösenden Equipagenbillets abgeliefert werden. Auf den Zwischenstationen kann dagegen auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Eine Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Wenn eine Equipage ohne Begleiter versendet werden soll, so gelangt sie gegen Abgabe des gewöhnlichen Frachtbriefes bei der Gütererpedition zur Beförderung.

##### §. 35.

Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe des Billets die Equipage ausgeliefert und muß spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist ein Standgeld zu entrichten.

##### §. 36.

Die Eisenbahnverwaltung haftet für die beförderten Equipagen, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung derselben durch eigene Fahrlässigkeit des Aufgebers oder des Entschädigungsberechtigten oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch Zufall herbeigeführt ist, wohin jedoch nicht gerechnet werden sollen Diebstahl und Brandunglück. Den Werth der Equipage oder den durch deren Beschädigung herbeigeführten Schaden, sowie daß die Beschädigung nach Uebergabe der Equipage an die Bahnverwaltung stattgefunden, muß der Reclamant nachweisen. Ein Ersatz von mehr als 300 Thlr. wird indeß nicht geleistet.

Die Verantwortlichkeit der Verwaltung hört, wenn die Equipage mit einem Frachtbrief versendet worden, fünf Stunden nach Benachrichtigung des Adressaten, und in allen andern Fällen mit Ablauf von fünf Stunden nach Ankunft des Zuges an dem innerhalb des Betriebes der Verwaltung belegenen Bestimmungsorte auf. Von dieser Zeit an bleibt die Equipage nur auf Gefahr des Eigenthümers auf dem Bahnhofe stehen. Die Frist wird nach Anleitung des §. 35 berechnet.

Den Inhabern der Equipagen steht es frei, Bagage und Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen. Die Verwaltung wird ihre Beamten anweisen, auf diese Sachen mit Acht zu haben, übernimmt jedoch für Verlust und Beschädigung derselben keine Vertretung.

So lange die auf den Oesterreichischen Eisenbahnen in Bezug auf die Entschädigung zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen gelten, treten für die genannten Bahnen diese letzteren an die Stelle der vorstehenden Bestimmungen.

#### E. Beförderung von Thieren.

##### §. 37.

Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen der Hunde, Pferde und des sonstigen Viehs in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sichern Anlegung der Thiere selbst überzeugen. Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahnverwaltung nicht verpflichtet.

##### §. 38.

Für die zur Beförderung übernommenen Thiere wird von der Verwaltung nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verlust oder die Beschädigung derselben nicht als Folge eines Zufalls anzusehen und ohne eigenes Verschulden des Absenders und seines den Thieren beigegebenen Begleiters herbeigeführt ist.

Dagegen leistet die Verwaltung für die Thiere in dem Falle keinen Ersatz, wenn deren Verlust oder Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transports oder beim Aufenthalte auf dem Bahnhofe entstanden ist.

Das Maximum des Schadenersatzes besteht in:

150 Thlr.	für ein Pferd,
70    "   "	einen Mastochsen,
50    "   "	ein Haupt Rindvieh,
6     "   "	ein Kalb,
20    "   "	ein Mastschwein,
8     "   "	ein mageres Schwein,
2     "   "	ein Ferkel,
4     "   "	ein Schaaf oder eine Ziege,
2     "   "	einen Hund,
10    "   "	den Centner sonstiger Thiere.

Uebersteigen diese Maximalsätze den wirklichen Werth, so wird nur dieser vergütet, insofern nicht von Specialreglements eine höhere Werthsdeclaration zugelassen ist und stattgefunden hat.

So lange die auf den Oesterreichischen Eisenbahnen in Bezug auf die Entschädigung zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen gelten, treten für die genannten Bahnen diese letzteren an die Stelle der vorstehenden Bestimmungen.

## §. 39.

Die Beförderung der Hunde geschieht in abgeforderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Fahrzettels bezahlt werden, gegen dessen Zurückerlieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

## §. 40.

Der Transport der Pferde erfolgt gegen Vorausbezahlung und Lösung von Fahrzetteln.

Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen, nachdem zuvor die Fahrzettel gelöst sind. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, so müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der Fahrzettel ausgeliefert; das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Verantwortlichkeit der Verwaltung, und muß außerdem, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, ein Standgeld entrichtet werden.

## §. 41.

Pferde und anderes Vieh werden sowohl in einzelnen Stücken als in ganzen Wagenladungen zur Beförderung übernommen. Die Quantität des gleichzeitig zu befördernden Viehs, sowie die Züge, mit welchen es zu befördern, bestimmt die Eisenbahnverwaltung. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke Vieh davon ab, ob passlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist gegen Lösung von Viehzetteln am Absendungsorte zu erlegen.

Das Vieh muß zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden.

Die Beförderung von Thieren ohne begleitendes Beaufsichtigungspersonal kann nicht verlangt werden. Führer von Pferden und anderm Vieh müssen Personen-Fahrbillets lösen und, soweit der Stationsvorstand es für nöthig erachtet, nach dessen Anweisung ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen.

Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte wird das Vieh gegen Rückgabe der Viehzettel ausgeliefert; das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Verantwortlichkeit der Bahnverwaltung, und muß außerdem, so lange dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhof gestattet wird, ein Standgeld entrichtet werden.

### Busätzliche Bestimmungen

311

vorstehenden Vorschriften für den Personen- u. Verkehr auf den Eisenbahnen Deutschlands

für

#### den Verkehr auf den Groß. Badischen Staatseisenbahnen.

1.

Zu §. 9.

Hinsichtlich der Besetzung der Wagen ist die quer durch die Wagen gehende Sitzbank II. Classe ohne Zwischenlehnen zur Aufnahme von 4 und die Sitzbank III. Classe von 5 erwachsenen Personen bestimmt. Die stärkste Besetzung besteht in 5 beziehungsweise 6 Personen.

2.

Zu §. 10.

Alle Fahrбилете sind nur für den darauf gestempelten Tag gültig. Ausnahme machen die für den directen Verkehr mit andern Transportanstalten bestimmten Bилете über deren Gültigkeitsdauer besondere Bestimmung getroffen ist.

Der ermäßigte Fahrpreis für Kinder wird folgendermaßen gewährt:

Je 2 Kinder unter 10 Jahren werden, gleichviel ob sie in Begleitung von Er-

wachsenden reisen oder nicht, auf 1 Billet derjenigen Wagenclasse, in welcher sie reisen, befördert.

Einzelne Kinder, ohne Begleitung von Erwachsenen, haben ein Billet der nächst niedrigeren Wagenclasse, als in welcher sie reisen, zu lösen.

Soll das Kind in der niedrigsten in dem betreffenden Zuge vorhandenen Wagenclasse befördert werden, so ist zwar die volle Taxe dieser Wagenclasse zu bezahlen; es wird jedoch demselben auf Verlangen, sofern Raum vorhanden, ein Platz in der nächst höheren Wagenclasse angewiesen.

Einzelne Kinder, welche in Begleitung von Erwachsenen reisen, werden mit Letzteren in III. Wagenclasse auf 1 Billet II. Classe und in II. Wagenclasse auf 1 Billet I. Classe befördert.

Soll aber die Beförderung Beider in I. Wagenclasse stattfinden, so ist für das Kind nur 1 Billet II. Wagenclasse zu lösen.

## 3.

Zu §. 14.

Wer unterwegs ohne ein gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat auf der nächsten Station, auf welcher der Zug anhält, für die bereits durchfahrene Strecke ein Billet der betreffenden Wagenclasse nach der nächsten rückliegenden Hauptstation, und für die Weiterreise ein weiteres Billet nach der angegebenen Bestimmungsstation zu lösen.

Als solche Hauptstationen gelten: Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Basel, Waldshut und für die Seitenbahnen Baden und Kehl.

## 4.

Zu §. 27.

Das Gewicht der kleineren leicht tragbaren Gegenstände (Handgepäck) darf 10 Pfund nicht übersteigen.

Traglasten, welche Reisenden III. Classe angehören, nicht in Reisegepäck bestehen und für welche die Eisenbahnverwaltung keine Garantie übernimmt, werden bis zu 60 Pfund frei befördert. Sie dürfen jedoch, wenn nicht deren Mitführung unter den Wagenstößen ohne Belästigung der Mitreisenden geschehen kann, nirgends in die Personenwagen aufgenommen werden, sondern sind von den Eigenthümern auf dem Gepäckbureau zur Empfangnahme eines Controlzeichens vorzuweisen und in oder auf die hierzu bestimmten Transportwagen zu verbringen.

Pakete oder Säcke u. mit Geld von solchem Umfange, daß deren Mitnahme ohne Belästigung der Mitreisenden geschehen kann, dürfen als Handgepäck durch die Reisenden selbst mitgeführt werden, unter der Bedingung, daß dieselben wenn sie das für das Hand-

gepäck zulässige Gewicht von 10 Pfund übersteigen, der Gepäcktaxe unterliegen, in welchem Falle dergleichen Gegenstände der Gepäckexpedition vorzuführen sind.

Die Abnahme des darüber ausgestellten Gepäckscheins hat aber vor der Abfahrt durch den Conducteur zu geschehen, da für solche Gegenstände die Eisenbahnverwaltung nicht haftbar ist, sondern deren Mitnahme nur auf das eigene Risiko der Reisenden hin zugelassen wird.

5.

Zu §. 28.

Als Lagergeld werden für jedes Gepäckstück und je 24 Stunden drei Kreuzer berechnet, und erhoben.

6.

Zu §. 34.

Die Beförderung von Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen wird gegen die anderthalbfache Taxe zugelassen, sofern hierdurch die für solche Züge bestimmte größte Anzahl von angehängten Transportwagen nicht überschritten wird.

Den Eigenthümern der Equipagen, sowie deren Dienerschaft steht es zwar frei, während der Fahrt in ihren Equipagen sitzen zu bleiben, jedoch nur gegen Lösung eines Personenbillets II. Classe für jede Person innerhalb des Wagens und eines Personenbillets III. Classe für jede Person außerhalb des Wagens für die Fahrt in Eil- und Schnellzügen aber für beide Fälle gegen Entrichtung der Schnellzugtaxe II. Classe.

Den betreffenden Verwaltungsbeamten bleibt die Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vorbehalten.

7.

Zu §. 35.

Das Standgeld beträgt per Stunde 12 Kreuzer.

8.

Zu §. 37.

Von und nach den im Tarif für den Viehtransport genannten Stationen können Thiere mit den Personenzügen (ausgenommen die Schnellzüge) und mit den Güterzügen oder gemischten Zügen befördert werden.

Die im Tarife angegebenen Taxen beziehen sich auf die Beförderung mittelst der Güter- oder gemischten Züge, bei Beförderung mit den Personenzügen findet ein Taxzuschlag von 50% statt.

9.

Zu §. 40 und 41.

Als Standgeld sind drei Kreuzer für jedes Pferd oder Stück größeres Vieh oder für ein oder zwei Stück kleineres Vieh, sowie für je weitere zwei Stücke von letzterem zu entrichten.

Nro. 13,385.

Den Vollzug der Vorschriften für den Personen- u. Verkehr auf den Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Zum Vollzuge der mit dem 1. f. M. in Anwendung kommenden neuen Vorschriften über den Personen- u. Verkehr auf den Eisenbahnen Deutschlands und der für den Verkehr auf den Großh. Staatsbahnen erlassenen zusätzlichen Bestimmungen wird Folgendes bemerkt:

Zu §. 11 und 14 der Vorschriften, bezw. Ziff. 3 der zusätzlichen Bestimmungen.

In Gemäßheit dieser Vorschriften dürfen keinerlei Nacherhebungen von Personen- oder Ergänzungstaxen durch das Wagenaufsichtspersonale mehr vollzogen werden, sondern es sind die betreffenden Reisenden in den vorgesehenen Fällen durch die Conducteurs sofort nach der Ankunft des Zugs auf der Zwischenstation zur Lösung der betreffenden Billete anzuhalten. Die Conducteurs haben den Zugmeister von dergleichen eintretenden Fällen jeweils sogleich zu verständigen und dafür zu sorgen, daß die Billete in kürzester Frist von den betreffenden Reisenden gelöst, bezw. die Abfahrt des Zugs nicht ungebührlich aufgehalten werde.

Diejenigen Billete, welche von Reisenden nach rückwärts liegenden Hauptstationen gelöst werden müssen (§. 14 der Vorschriften und Ziff. 3 der zusätzlichen Bestimmungen), sind in dem Billetausweis besonders zu verzeichnen.

Zu §. 27 der Vorschriften, bezw. Ziff. 4 der zusätzlichen Bestimmungen.

Diejenigen Traglasten, welche die Reisenden in den Wagen nicht mitführen können, sondern in dem Gepäckbureau vorgezeigt und in den Gepäckwagen verladen werden müssen, sind mit bedruckten Nummernzetteln zu bezeichnen.

Die gleichlautende Nummer erhält der Aufgeber zu seiner Legitimation bei der Verladung und Wiederempfangnahme.

Bei der Anmeldung hat sich der Gepäckexpedient von dem Eigenthümer der Traglast das Fahrbillet vorzeigen zu lassen, und solches mit dem Gepäckstempel auf der Rückseite abzustempeln.

Das Vorzeigen mehrerer Billets von einer einzelnen Person begründet keinen Anspruch auf ein höheres Freigewicht als 60 Pfund.

Traglasten über 60 Pfund unterliegen der Gepäcktaxe für das volle Gewicht.

Bei der Verabfolgung der Traglasten auf der Bestimmungsstation hat der Gepäck-Conducteur die zu Händen der Eigenthümer der Traglasten befindlichen Nummernzetteln einzuziehen und solche daselbst abzuliefern.

Traglasten, welche nicht mit Nummern markirt sind, dürfen von dem Gepäckconducteur in die Gepäckwagen nicht aufgenommen werden.

Die erforderlichen Impressen werden den Großh. Eisenbahnstellen durch das Controlbureau zugestellt werden.

Die Großh. Eisenbahnämter, bezw. Post- und Eisenbahnämter, haben hiernach die betreffenden Beamten und Bediensteten zu instruiren.

Carlsruhe, den 18. Juni 1859.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Adam.

Nro. 13,323.

Den directen Güterverkehr mit der schweizerischen Nordostbahn betr.

Im Einverständniß mit der Direction der schweizerischen Nordostbahn hat die mit dem 15. April d. J. für den directen Verkehr im mitteldeutschen Eisenbahnverbande erfolgte Befegung nachstehender Artikel, und zwar:

„Federn für Locomotive und Wagen,  
Glätte (Blei-, Silber-, Gold-) und  
Maschinen, auseinander genommen (Maschinenteile)“

aus der I. in die II. Classe auch für den directen Güterverkehr zwischen den diesseitigen Stationen und jenen der Nordostbahn sofort in Wirksamkeit zu treten und werden die Großh. Eisenbahnbezirkstellen zur Verständigung der untergeordneten Güterexpeditionen hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in Folge dieser Befegung in dem Ausnahme-Tarif für den directen Verkehr zwischen Mannheim einerseits und den Stationen Zürich, Winterthur und Frauenfeld anderseits (Verordn.-Bl. vom vorigen Jahr S. 303), unter Ausnahme-Classe I. die Artikel „Glätte (Gold-, Silber-, Blei-) und Maschinenteile nunmehr gestrichen werden müssen.

Carlsruhe, den 18. Juni 1859.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Adam.

Nro. 13,324.

Das Waarenverzeichnis zum internen Gütertarif betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, nachstehende bisher der I. Classe zugetheilt gewesene Artikel und zwar

„Federn für Locomotive und Wagen;  
Glätte (Gold-, Silber-, Blei-) und  
Maschinen, auseinander genommen (Maschinenteile)“

in Uebereinstimmung mit der Classification des Mittel- und Westdeutschen Verbandes auch für den internen Verkehr in die II. Classe zu versetzen.

Diese Bestimmung hat sofort in Vollzug zu treten, wovon die Güterexpeditionen mit der Weisung in Kenntniß zu setzen sind, das betreffende Waarenverzeichnis hiernach entsprechend abzuändern beziehungsweise zu ergänzen, sowie in dem Ausnahmetarif für Güter von und nach Mannheim nach und aus der Schweiz (vom 25. Oktober v. J.) unter Classe I. die Artikel

„Glätte (Gold-, Silber-, Blei-) und Maschinenteile“  
zu streichen.

Carlsruhe, den 18. Juni 1859.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Adam.

Nro. 13,583.

Den Fahrplan, hier insbesondere die Influenzfahrten zwischen Baden und Dos betreffend.

Man findet für angemessen folgende Ergänzung und Aenderung im gegenwärtigen Fahrplane vom **1. f. M. an** eintreten zu lassen.

1) Einrichtung einer Influenzfahrt von Baden nach Dos und zurück zum gemischten Zug IV a.

Abgang von Baden nach Dos	um 11 <sup>50</sup> Uhr	Vormittags.
Ankunft in Dos	„ 11 <sup>58</sup> „	„
Abgang von Dos	„ 12 <sup>4</sup> „	Nachmittags.
Ankunft in Baden	„ 12 <sup>14</sup> „	„

2) Aenderung des Curfes des Güterzugs XIII. auf der Strecke Carlsruhe —  
Offenburg.

Abgang von Carlsruhe um 7 Uhr Abends,

Ettlingen	an	"	7 <sup>23</sup>	"	"
	ab	"	7 <sup>25</sup>	"	"
Muggensturm	an	"	8 <sup>1</sup>	"	"
	ab	"	8 <sup>3</sup>	"	"
Rastatt	an	"	8 <sup>19</sup>	"	"
	ab	"	8 <sup>22</sup>	"	"
Dos	an	"	8 <sup>52</sup>	"	"
	ab	"	9 <sup>6</sup>	"	"
Bühl	an	"	9 <sup>36</sup>	"	"
	ab	"	9 <sup>45</sup>	"	"
Achern	an	"	10 <sup>9</sup>	"	"
	ab	"	10 <sup>11</sup>	"	"
Appenweier	an	"	10 <sup>44</sup>	"	"
	ab	"	10 <sup>54</sup>	"	"
Offenburg, Ankunft		"	11 <sup>17</sup>	"	"

Die Großherzoglichen Eisenbahn- beziehungsweise Post- und Eisenbahnämter haben hiernach, insoweit es dieselben betrifft, das Expeditons-, Fahr- und Bahnaufsichtspersonale zu instruiren und die in den Dienstlokalitäten aufgehängten Fahrpläne sowohl hinsichtlich der Influenzfahrten von und nach Baden zu ergänzen, als auch durch Aufkleben der ihnen durch das Controlbureau zugehenden Lecturen die Berichtigung des Curfes des Güterzugs XIII. darauf vornehmen zu lassen.

Die durch das Controlbureau weiter verabsolgt werdenden Bekanntmachungen in Plakatform sind an geeigneten Orten zu affichiren.

Carlsruhe, den 22. Juni 1859.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Adam.

## D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschliesung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Mai l. J. Nro. 563 gnädigst zu beschließen geruht, daß die erledigte Stelle eines Telegrapheninspectors dem Friedrich Schwert von Speyer, vorerst in provisorischer Weise, übertragen werde.

Der provisorische Bahnmeister Peter Walter von Nenzen ist definitiv angestellt,  
 der bisherige Aushülf-Kanzleidiener Friedrich Holzmann von Karlsruhe definitiv  
 zum Kanzleidiener bei diesseitiger Direction ernannt,

Locomotivführer Ferdinand Better von Philippsburg auf sein Ansuchen bis zur  
 Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt, und

Eisenbahnconductor Karl Baumann von Rastatt auf sein Ansuchen entlassen  
 worden.

---

#### Todesfall.

Eisenbahnconductor Georg Schiffmacher von Mannheim ist am 14. Juni l. J.  
 zu Karlsruhe gestorben.

---